

## Reiten in der freien Landschaft und im Walde



## **IMPRESSUM:**

Herausgeber: Kreis Unna, Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt, Platanenallee 16, 59425 Unna

Ansprechpartner: Frau Wabbels, ☎ 02303/27-2470

Druck: Kreis Unna, Hausdruckerei

Stand: August 2004

## **Lieber Pferdefreund, liebe Pferdefreundin !**

Das Halten eines Pferdes und das Reiten "im Grünen" ist nach wie vor ein beliebtes Hobby. Leider ist aber auch der Landschaftsraum in der Ballungsrandzone des Kreises Unna ein knappes Gut. Hier müssen unter anderem die Land- und Forstwirtschaft, die Interessen anderer Erholungssuchender, wie Wanderer und Radfahrer und besonders auch die Naturschutzbelange ebenfalls ihre Berücksichtigung finden. Das hat den Gesetzgeber veranlaßt, Regeln für das Verhalten in der freien Landschaft und im Walde aufzustellen. Rechtsgrundlage für das Reiten in Nordrhein-Westfalen ist das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft, kurz Landschaftsgesetz genannt. Dennoch bestehen immer noch Unsicherheiten, unter welchen Voraussetzungen und wo geritten werden darf.

Der Fachbereich Natur und Umwelt möchte deshalb mit dieser Broschüre versuchen, allen Reitern/Reiterinnen den Umgang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen erleichtern, um so zu einem gedeihlichen Mit- und Nebeneinander aller Erholungssuchenden und zu einem umweltverträglichen Verhalten beizutragen.

## **1 Für das Reiten auf öffentlichen Straßen und Wegen ist die Straßenverkehrsordnung maßgebend.**

Für Reiter/Innen gelten deshalb die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Reiter/Innen müssen daher die Fahrbahn benutzen, sofern für sie nicht Sonderwege bestehen. Es ist ihnen nicht gestattet, öffentliche Gehwege zu benutzen.

## **2 Das Landschaftsgesetz findet für das Reiten auf privaten Straßen und Wegen Anwendung. Was sind private Straßen und Wege ?**

Dies sind alle Verkehrsflächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind; über die Straßenwidmungen können im Zweifel die örtlichen Ordnungsämter Auskunft erteilen.

Als private Straßen und Wege sind im übrigen nur solche Flächen und Wege anzusehen, die nach Anlage oder Zustand erkennbar für den Verkehr bestimmt sind. Hierzu zählen z.B. **nicht** Feldraine, Böschungen, Waldschneisen, Rückegassen, Schleifspuren, Wildwechsel, Leitungstrassen und Trampelpfade. Die Reitbefugnis gilt auch nicht für private Straßen und Wege, die zu Gärten, Hofräumen, zum privaten Wohnbereich oder zu einem gewerblichen oder öffentlichen Betriebsgelände gehören. Dies gilt auch dann, wenn ein sonst zugänglicher Weg durch eine der vorgenannten Flächen unterbrochen wird.

## **3 Die Reitbefugnis auf den privaten Straßen und Wegen darf nur zum Zwecke der Erholung ausgeübt werden. Auf Fußgänger ist dabei besondere Rücksicht zu nehmen. Das Reiten erfolgt im übrigen auf eigene Gefahr.**

Reitsportliche Veranstaltungen (organisierte Wettkämpfe) sind also im Rahmen der Reitbefugnis des Landschaftsgesetzes nicht zulässig. Für das zulässige Reiten besteht weder für den Grundstückseigentümer oder -besitzer noch für die öffentliche Hand eine Verkehrssicherungspflicht. Dies gilt auch für gekennzeichnete Reitwege.

## **4 Das Reiten in der freien Landschaft ist auf den privaten Straßen und Wegen gestattet.**

Dies gilt auch für markierte Wanderwege und -pfade, wenngleich hier besondere Rücksicht und Vorsicht auszuüben ist.

## **5 Das Reiten im Walde ist zunächst einmal grundsätzlich nur auf den gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Für Gebiete mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen können allerdings Ausnahmen zugelassen werden. Diese sogenannte Freistellungsregelung hat zum Inhalt, dass auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird und doch das Reiten unabhängig von Reitwegen auf privaten Straßen und Wegen zulässig ist.**

Der Kreis Unna hat großzügig von der Möglichkeit der Freistellungsregelung Gebrauch gemacht. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kreis Unna den umgekehrten Weg gegangen ist und die Waldgebiete benannt hat, in denen die Freistellungsregelung nicht gilt und in denen folglich nur auf ausgewiesenen Reitwegen geritten werden darf. Es handelt sich um folgende Waldgebiete im Kreis Unna:

- Schwerter Wald, Waldgebiet "Am Ebberg" und die "Bürenbrucher Waldungen" im Stadtgebiet Schwerte

In folgenden Waldgebieten ist das Reiten untersagt:

- Beverseewald und Waldgebiet "Römerlager" in Bergkamen (wegen Vorranges des Naturschutzgebietes bzw. Bodendenkmales sind hier keine Reitwege ausgewiesen)
- Waldgebiet "Alstedder Mark" in den Stadtgebieten Selm und Lünen (es handelt sich überwiegend um **munitionsverseuchtes** Gelände)

Die genauen Grenzen können dem Kartenanhang dieser Broschüre entnommen werden.

**6 Grundsätzlich darf im Wald auf markierten Wanderwegen und Wanderpfaden sowie Sport- und Lehrpfaden *nicht* geritten werden.**

Hier zu Ihrer Information die vom Sauerländischen Gebirgsverein verwandten Markierungszeichen für Wanderwege:

-  weißes Liegekreuz, nur für Hauptwanderwege (HW)
-  weiße Raute, nur für Bezirkswanderwege
-   weißes offenes und weißes gefülltes Quadrat
-   weißes offenes und weißes gefülltes Dreieck
-   weißes waagrechtes Rechteck und weißer Doppelstrich
-   weißes Z und weißes U
-   weiße Wolfsangel und weißes auf den Kopf gestelltes T
-  weißer Kreisring für Rundwanderwege um Orte (evtl. mit Anfangsbuchstaben des Ortes im Kreisinnern)
-   weiße arabische Zahlen oder schwarze arabische Zahlen auf weissem Spiegel
-   weißer Buchstabe und weiße arabische Zahl oder schwarzer Buchstabe und schwarze arabische Zahl auf weißem Spiegel für Rundwanderwege ausgehend von Wanderparkplätzen

In freigestellten Waldgebieten ist es ausnahmsweise zulässig, Wanderwege zugleich auch als für Reiter mitbenutzbar zu kennzeichnen. Als Kennzeichen wäre ein weißes Hufeisen zu verwenden. Vorab sind jedoch der Sauerländische Gebirgsverein, die zuständige Forstbehörde, die betroffene Gemeinde, die Waldbesitzer und die Reiterverbände anzuhören.

**7 In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Biotopen nach § 62 LG sowie innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile ist das Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten.**

Die Schutzgebiete und -objekte können entweder in den Landschaftsplänen des Kreises Unna nachvollzogen werden. Karten und Texte liegen beim Fachbereich Natur und Umwelt zur Einsicht bereit oder können auch erworben werden.

**8 Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet, muß ein gut sichtbares, beidseitig angebrachtes gültiges Reitpferde-Kennzeichen führen.**

Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für das Reiten auf *öffentlichen* Straßen.

**Wichtig !**

Das Kennzeichen bezieht sich auf den Halter des Pferdes. Dieser hat dafür zu sorgen, dass jeweils aufgezeichnet wird, wer mit seinen Pferden geritten ist; er hat der zuständigen Landschaftsbehörde die Aufzeichnung auf Verlangen vorzulegen. Dies ist wichtig, wenn es zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Das Kennzeichen ist beidseitig gut sichtbar am Zaumzeug des Pferdes anzubringen.

Die "Reiterplakette" ist jährlich zu erneuern. Nur dadurch behält das Kennzeichen seine Gültigkeit.

**9 Mit Ausgabe des Kennzeichens oder des jährlich zu erneuernden Aufklebers wird die Reitabgabe durch die Untere Landschaftsbehörde eingezogen.**

Diese Abgabe beläuft sich auf 25,00 Euro, für Reiterhöfe auf 75,00 Euro je Kennzeichen und Kalenderjahr zzgl. Verwaltungsgebühren. Reiterhöfe in diesem Sinne sind Einrichtungen, die Pferde für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde bereithalten und vermieten.

Neben der Reitabgabe sind noch in geringem Umfang Gebühren und Auslagen zu zahlen.

Die Einnahmen aus der Reitabgabe gehen nicht in den allgemeinen öffentlichen Haushalten unter, sondern sind zweckgebunden für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen einschließlich der Anbringung, Unterhaltung und Entfernung von Verkehrszeichen. Ferner wird die Reitabgabe zur Abgeltung von Schadensersatzansprüchen herangezogen, wenn durch den Reitverkehr ein "nicht nur unerheblicher Schaden" entstanden ist. Das Reitabgabebaufkommen wird zentral bei der Bezirksregierung Arnsberg verwaltet. Von dort werden die Gelder für Ausweisung und Instandsetzung von Reitwegen auf Antrag hin zugewiesen. Auf Wunsch ist der Fachbereich Natur und Umwelt gerne bereit, Auskünfte über die Verwendung der Reitabgabe im Kreis Unna zu geben.

Gelder aus der Reitabgabe können auch der

- Provinzial-Verband Westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V. und
- der Landesverband Nordrhein-Westfalen der Vereinigung der Freizeitreiter in Deutschland e.V.

erhalten. Die Förderrichtlinien können bei Bedarf beim Fachbereich Natur und Umwelt angefordert werden.

**10 Dort wo es geboten und aufgrund der öffentlichen und privaten Belange konfliktfrei möglich war, hat der Kreis Unna in den vergangenen Jahren sowohl im Wald als auch in der freien Landschaft Reitwege angelegt. Insgesamt machen sie eine Länge von 20 km aus. Da es sich um "Gebotswege" handelt, müssen Reiter/Innen diese Wege in den fraglichen Erholungsräumen benutzen.**

An dieser Stelle seien die Wege kurz vorgestellt, den genauen Verlauf entnehmen sie bitte dem beigefügten Kartenanhang:

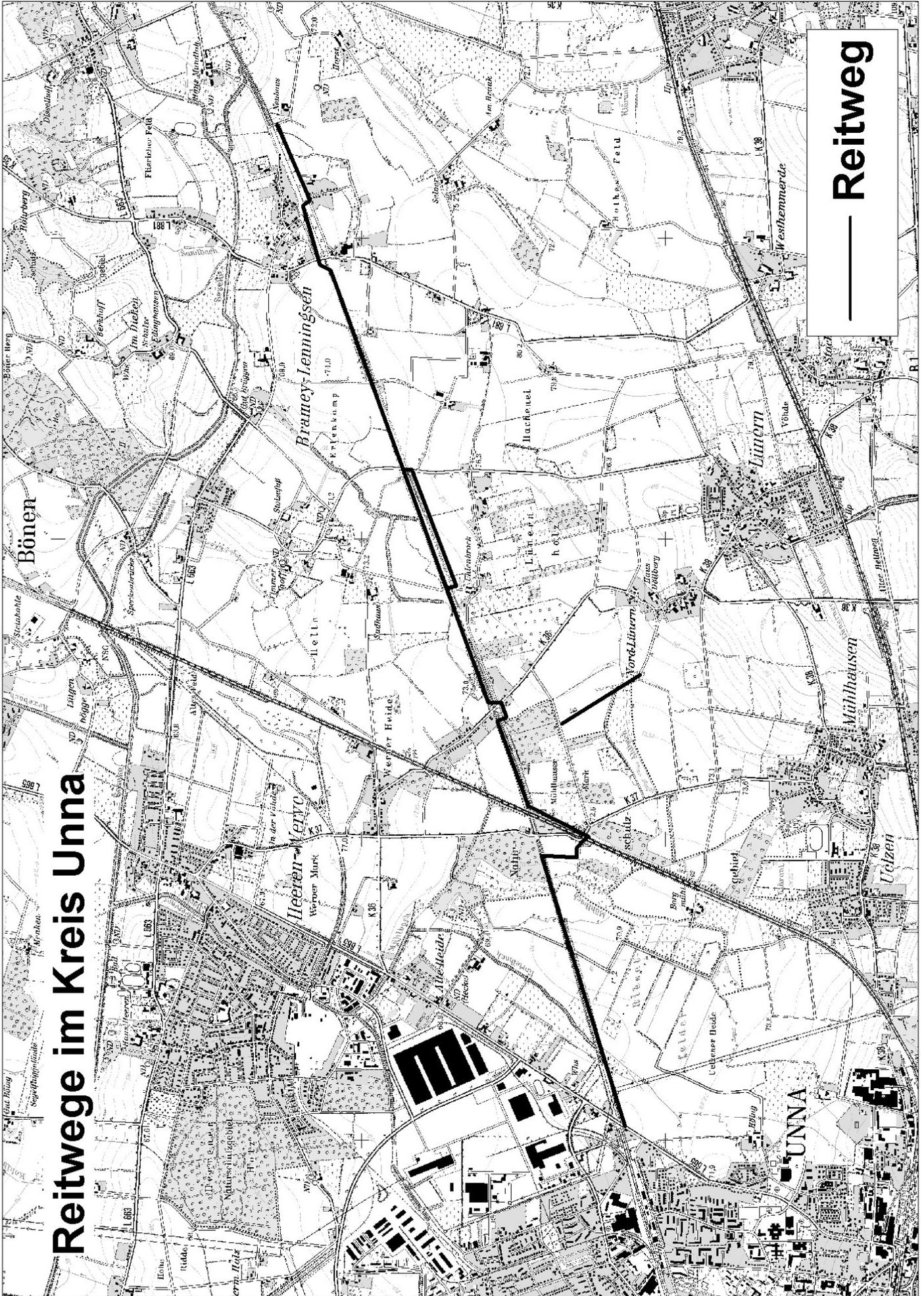
- Im Stadtgebiet Schwerte wurden im Bürenbrucher Wald, im Schwerter Wald und im Waldgebiet "Am Ebberg" jeweils Rundwege angelegt.
- Im Gemeindegebiet Holzwickede wurde entlang des "Hixter Waldes" ein Verbindungsweg zu Reitmöglichkeiten auf Dortmunder Stadtgebiet geschaffen.
- Entlang der gesamten stillgelegten Bahnstrecke Unna-Königsborn/Welver ist beginnend an der Hammer Straße in Unna bis hin nach Bönen-Bramey-Lenningsen ein Reitweg angelegt worden. Neuerdings besteht durch ein neu geschaffenes Reitwegestück in Unna-Mühlhausen die Möglichkeit, von Unna-Lünern in das Reitwegenetz zu gelangen, ohne über die relativ stark befahrene Nordlünerner Straße reiten zu müssen.
- Ein Reitpfad parallel zu einem Wanderweg verbindet in Werne-Langern Wirtschaftswege in der freien Landschaft miteinander und ermöglicht so einen Rundkurs.

Der Fachbereich Natur und Umwelt hofft, dass mit dieser Broschüre die wichtigsten Fragen beantwortet werden konnten. Im Detail und in der täglichen Praxis werden sicherlich noch weitere Einzelfragen auftauchen. Als Ansprechpartner steht Ihnen hierzu

**Frau Stephanie Wabbels  
Telefon: (0 23 03) 27 - 24 70**

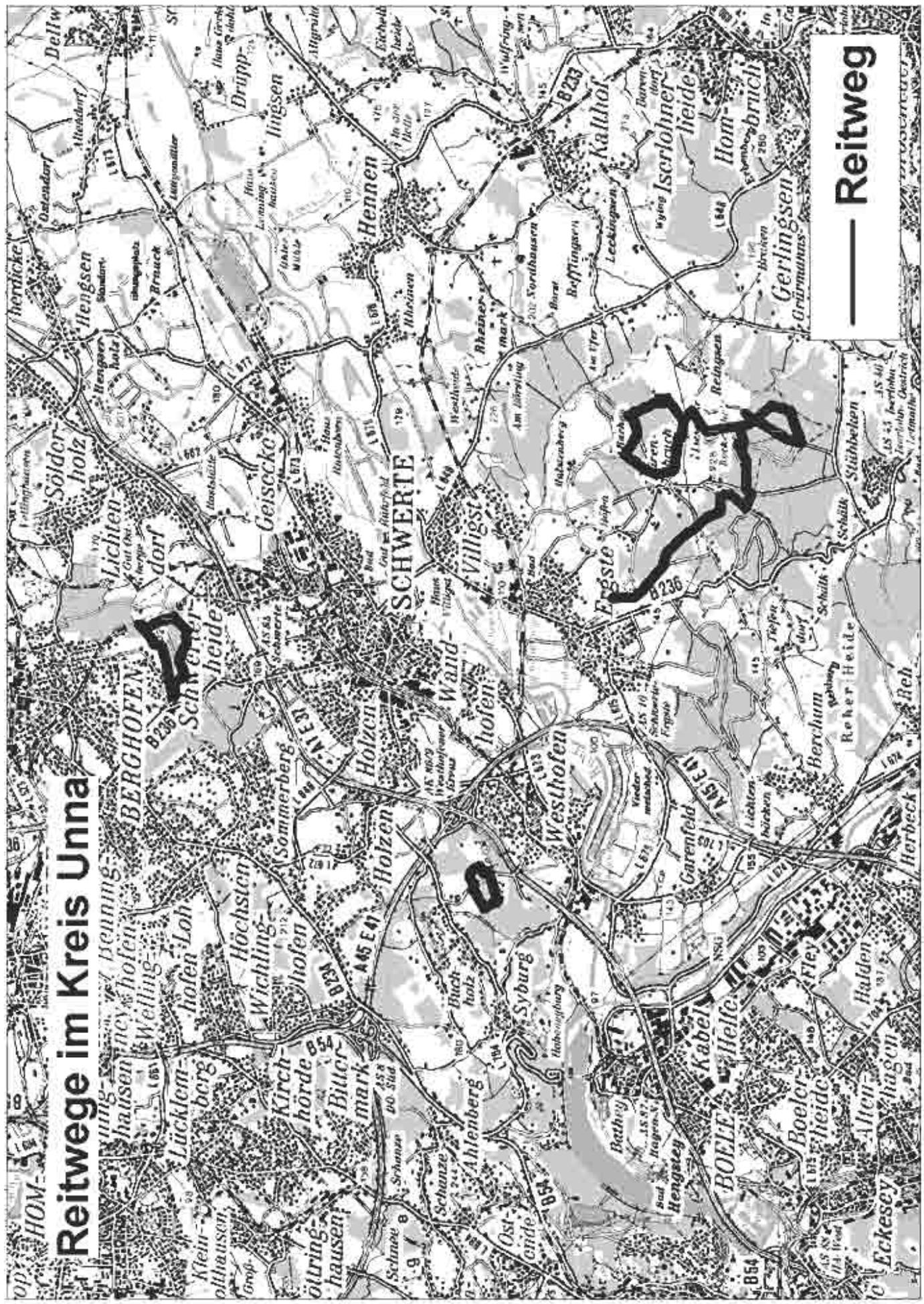
zur Verfügung.

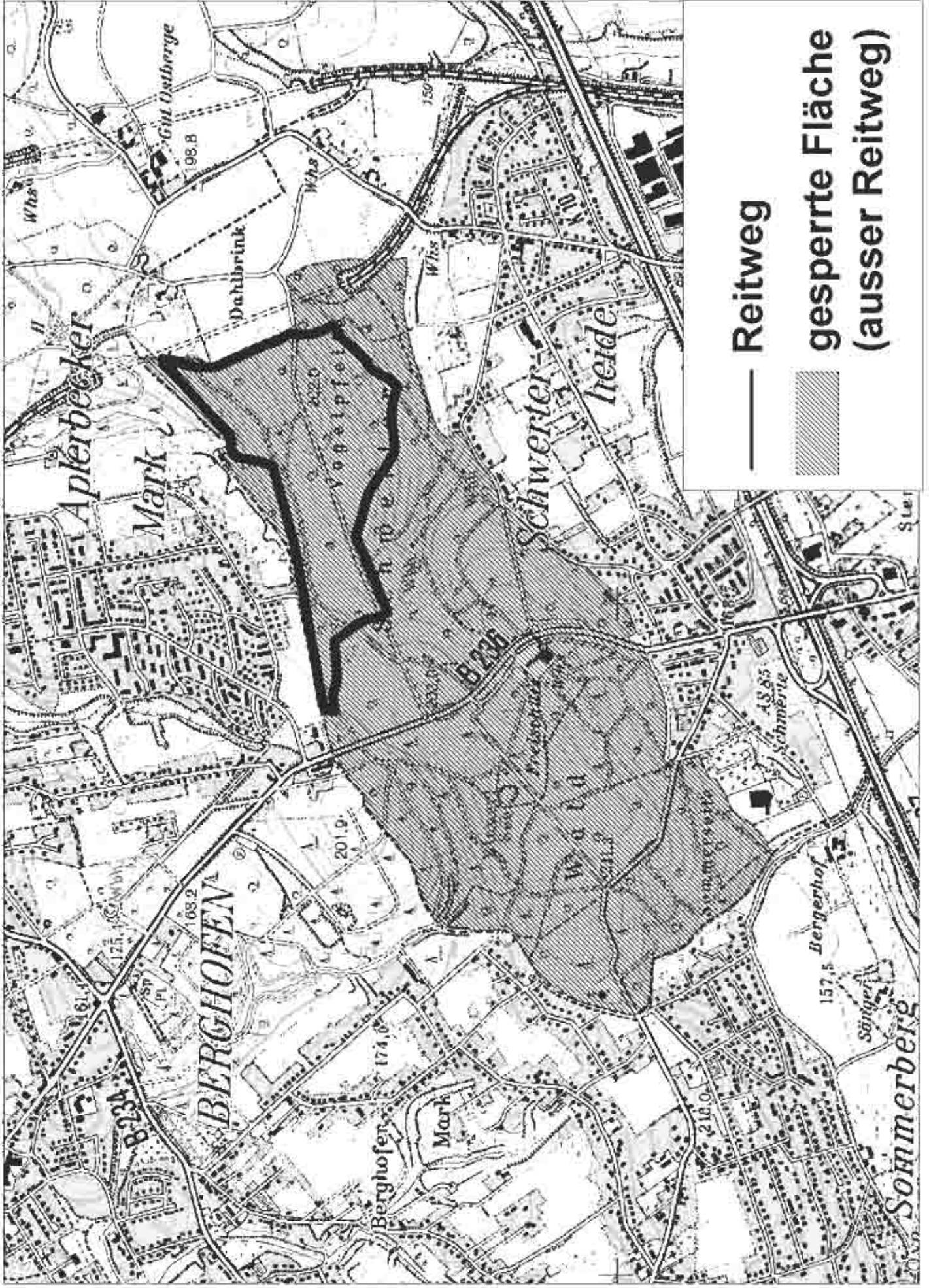
# Reitwege im Kreis Unna

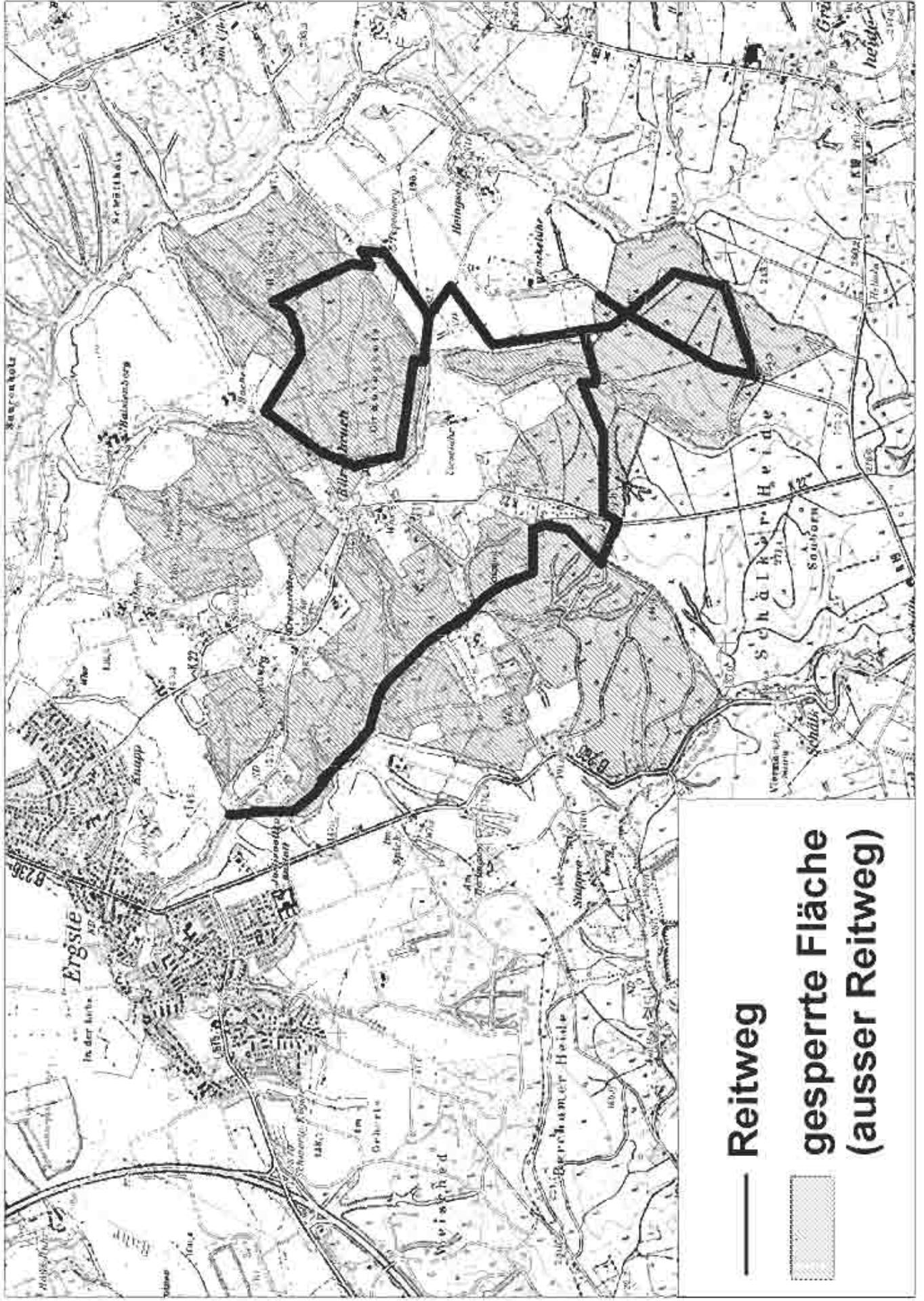


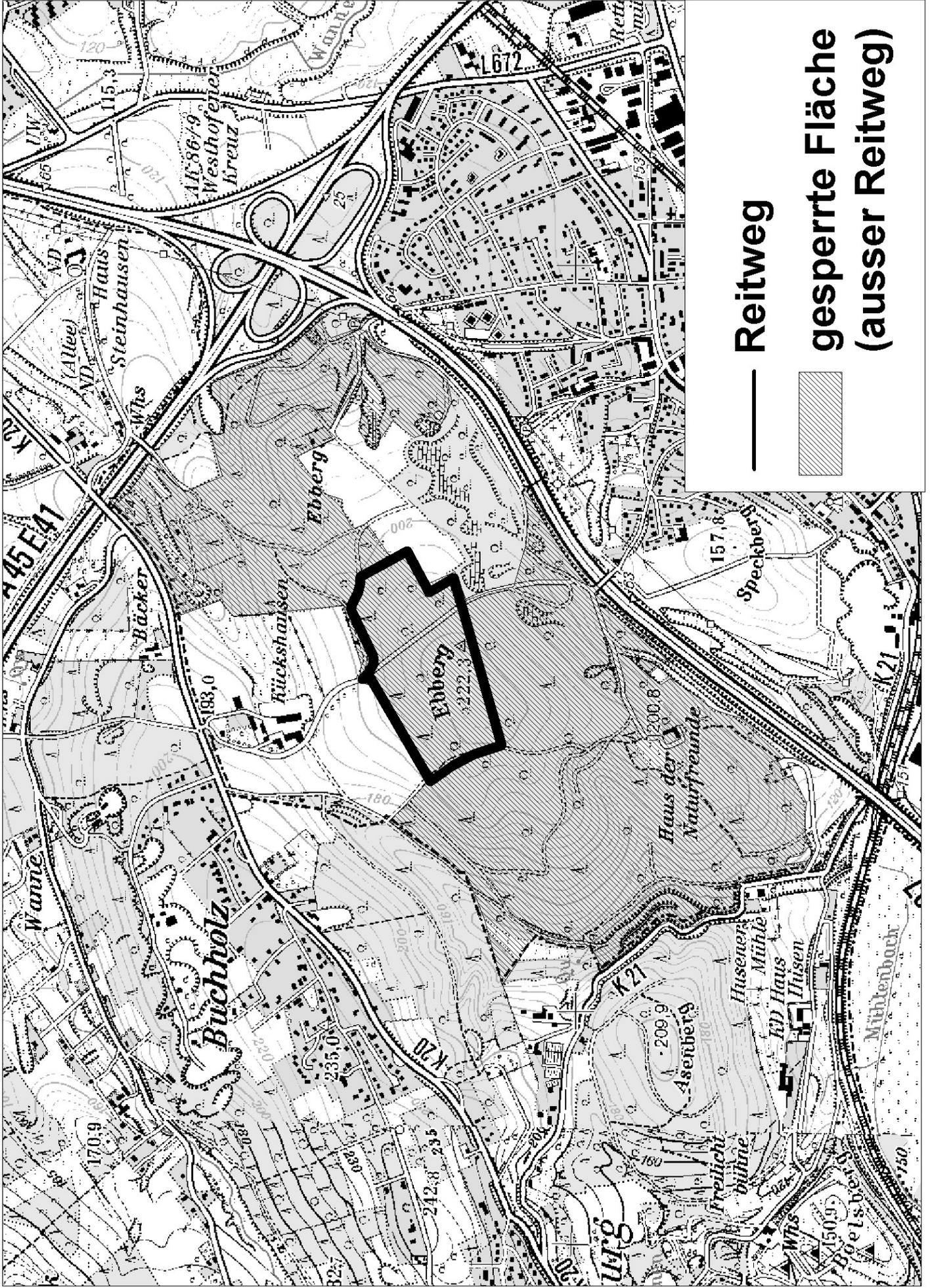
— Reitweg

# Reitwege im Kreis Unna

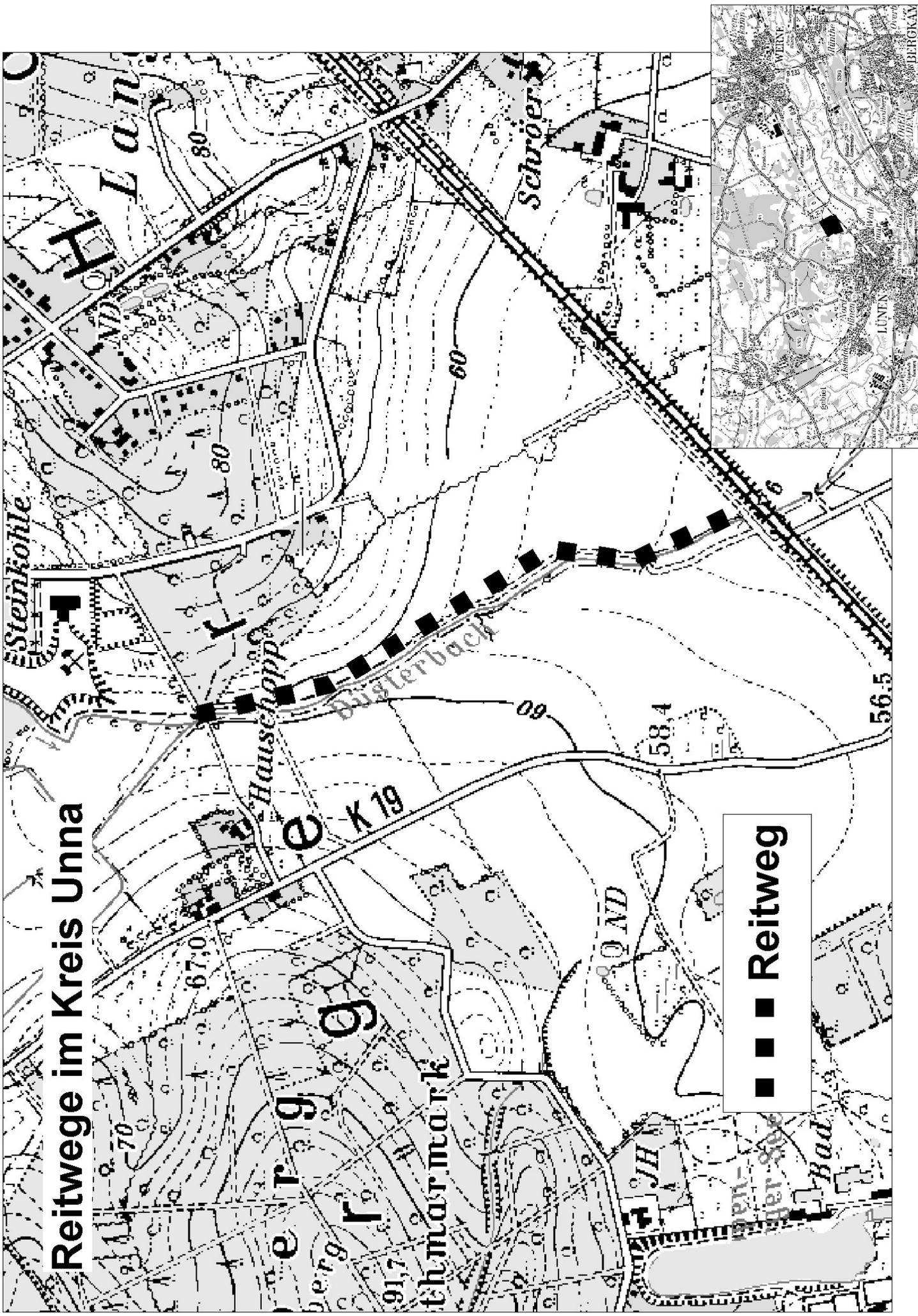


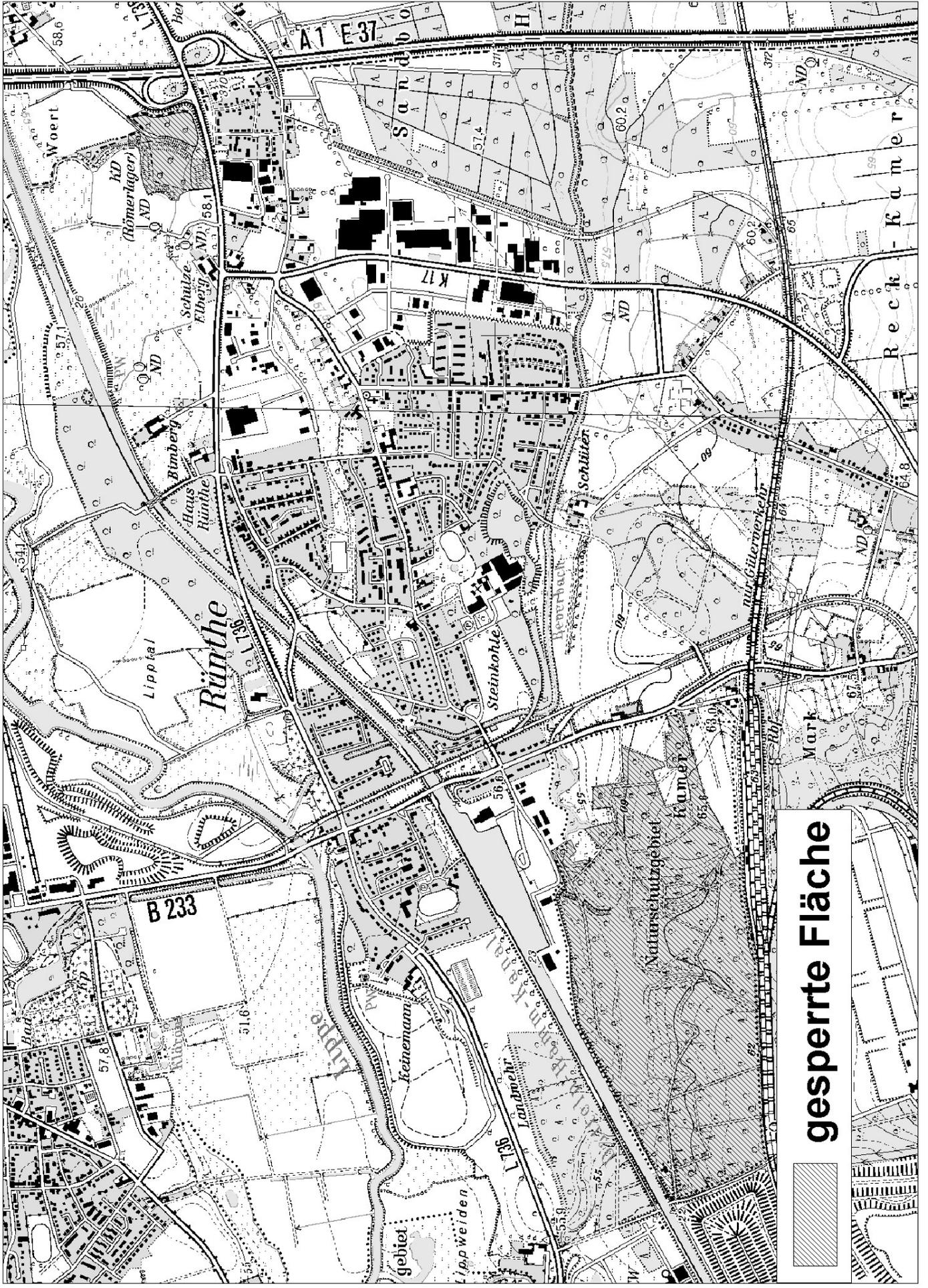






# Reitwege im Kreis Unna





 **gespernte Fläche**

